Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 11

Artikel: Bericht über den Schweizerischen Fortbildungskurs für Berufsarmenpfleger

Autor: Hochuli, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837184

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über den Schweizerischen Fortbildungskurs für Berufsarmenpfleger

im Kursaal in Baden vom 18. und 19. Oktober 1946.

Der Kursleiter Dr. *Kiener*, Bern, eröffnet um 10.20 Uhr den Kurs, der durch die ständige Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz organisiert wurde und zu dem sich etwa 140 Teilnehmer angemeldet haben. Er betont die große Aufgabe des Armenpflegers als Fürsorger. Es ist in erster Linie eine menschliche Aufgabe, die erfüllt werden muß. Berufliche Ausbildung jedoch trägt dazu bei, diese Pflichten zu erleichtern. Aus diesem Grunde wurde durch die Armenpflegerkonferenz beschlossen, diesen Kurs durchzuführen, den ersten seit dem im Jahre 1937 durch die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft veranstalteten. Er begrüßt die Anwesenden, Vertreter der Behörden, Armenpflegen, und verdankt den Behörden von Baden ihre Bereitwilligkeit, den Kurs zu organisieren. Sodann gibt er das Wort dem ersten Referenten.

Die ethischen Grundlagen der Armenpflege.

Vortrag von Prof. Dr. h. c. *Werner*, Bern.

Armenpflege ist ein gesellschaftliches Handeln; Armut ein Zustand, an dem die Gesellschaft aufs engste mitbeteiligt ist.

Der Referent stellt die Armenpflege auf soziologischer Grundlage der rein ethischen gegenüber. Soziologie ist die Wissenschaft, die alles vom Gesichtspunkt der Gesellschaft aus betrachtet und beurteilt. Auch wo sie den einzelnen Menschen in Betracht zieht, tut sie es nicht vom einzelnen aus, sondern vom Gebilde (Gruppe), dem der einzelne angehört. Die Soziologie kann demnach nur naturgesetzlich erklären, was tatsächlich ist und geschieht; die Ethik dagegen geht vom Verhalten des Menschen aus, wie es sein *soll*. Sie beurteilt somit den einzelnen nicht von der Gesellschaft, sondern von seinem Eigenwert aus. Es ist dies eine unbedingte Forderung des menschlichen Wesens, weil *jedem* die Bestimmung zuerkannt ist, seinem Leben das zu geben, was den Höchstsinn des Menschseins überhaupt ausmacht. Das Verhältnis zur Gesellschaft wird auch hier berücksichtigt, geht jedoch vom Interesse des einzelnen aus. Die Pflicht der Gesellschaft gegenüber liegt begründet in derjenigen, die man sich selber schuldig ist. Das Gewissen hat hier zu bestimmen. Die Gesellschaft dagegen darf das Gebot der Achtung dem Einzelwesen gegenüber nicht fallen lassen. „Handle so, daß du die Menschlichkeit sowohl in deiner Person als auch in der eines jeden andern zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst" (Kant). Nie darf ein Mensch einem Zwecke geopfert werden. — Soziologie läßt sich in dem Leitsatz umschreiben: Einer für alle; Ethik dagegen: Alle für einen.

Die soziologische Betrachtungsweise stellt die Frage nach dem Recht der ethischen Auffassung. Echte Ethik gestattet dem einzelnen jedoch nicht, sich gegen die Gesellschaft zu verabsolutieren, der Mensch ist ja nur Einzelner innerhalb der Gesellschaft, nicht aber Einziger. Er ist nur ein Teil der Gesamtmenschheit. Indes die Soziologie jedoch sich auf die menschliche Gesellschaft beschränkt, endet Ethik in der Auseinandersetzung mit der Frage des menschlichen Daseins überhaupt, sei es nun in religiösem oder philosophischem Denken. Die Gesellschaft muß eine geistige Solidarität darstellen, in welcher sich nicht durch Reglement normieren läßt, was einer dem andern schuldet. Es gibt nur eine einzige Regel:

die Verantwortlichkeit, die sich aus dem Geheimnis des Lebens dem Mitmenschen gegenüber ergibt.

Wer ist nun aber der Arme im Sinne der Pflegebedürftigkeit?

Soziologisch betrachtet, ist Armut eine anormale wirtschaftliche Lage. Armenpflege wäre somit der Inbegriff der fürsorgerischen Maßnahmen, die sich auf diese anormale wirtschaftliche Lage beziehen. Der ethische Begriff dehnt sich jedoch aus auf den Lebensbedarf des Armen (nicht nur die wirtschaftliche Seite) überhaupt. Im ethischen Sinne ist somit die Armenpflege erzieherisch aufzufassen. Ihre Aufgabe muß eine erzieherisch zweckmäßige Hilfeleistung sein, begründet durch die wirtschaftliche Notlage, im Hinblick auf das Entwicklungs- und Bildungsziel des normalen Menschen. Der Armenpfleger soll nicht nur als Beamter, sondern im Rahmen der geltenden Vorschriften dem Bedürftigen gegenüber als verständnisvoller und einfühlender Mensch entgegentreten. Eine Beziehung ist reglementiert, die andere nicht. Eventuelle Konflikte zur Austragung zu bringen, muß eine Gewissensangelegenheit des einzelnen Helfers sein. Nicht nur Gesellschaft und Staat, sondern auch der einzelne Armenpfleger muß durchdrungen sein von der Ansicht Pestalozzis: „Im Sumpf des Elendes wird der Mensch kein Mensch."

Nach der Mittagspause spricht um 14.10 Uhr Dr. *Oderbolz*, Basel, über:

Ziele und Aufgaben der Armenfürsorge.

Umschrieben sind die allgemeinen Aufgaben und Ziele der öffentlichen Armenfürsorge in den kantonalen Armengesetzen. Es darf gesagt werden, daß im allgemeinen die kantonalen Vorschriften in den Hauptpunkten miteinander übereinstimmen. Die Aufgaben können in folgende zusammengefaßt werden:

1. Gewährung der zum Lebensunterhalt erforderlichen Unterstützungen an Bedürtige bei vorübergehender oder dauernder Notlage.
2. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche (ärztliche Hilfe, Pflege- und Spitalkosten usw.).
3. Fürsorge an bedürftigen Kindern durch Vermittlung einer den Anlagen angepaßten Erziehung und späteren Berufslehre, dies auch für körperlich und geistig gebrechliche Kinder.
4. Disziplinierung Haltloser, Liederlicher usw. durch armenpolizeiliche Maßnahmen.
5. Erforschung der Armutsursachen und Anordnung aller zweckdienlichen Maßnahmen zur Behebung und Verhütung der Armut.

Wenn nun aber über die Zielsetzung in der Armenpflege Einigkeit besteht so ist die Praxis dagegen sehr mannigfaltig, und, für den Hilfesuchenden, den Bedürftigen, ist die Gesetzesanwendung und -auslegung ausschlaggebend. Der Referent gibt in dieser Hinsicht einen Umriß der **individuellen Armenfürsorge,** die stets vom Bewußtsein getragen werden muß, daß was getan wird, im Geiste wahrer Humanität und im Sinne der Ehrfurcht vor der Not des Mitmenschen geschieht. Was der Bedürftige bezweckt, wenn er sich an die Armenpflege wendet, ist in erster Linie finanzielle Hilfe. Oft ist er sich nicht bewußt, daß seine finanzielle Bedrängnis ja nur ein Symptom eines tiefer liegenden Leidens ist. Aufgabe des Fürsorgers ist es nun, in jedem Einzelfall Ursache, Art und Umfang des Notfalles zu eruieren. Dies kann aber, um gesunde Früchte zu zeitigen, nur auf der Basis gegenseitigen Vertrauens geschehen. Sache des Fürsorgers ist es, sich dieses Vertrauen zu erwerben und so damit umzugehen, daß es positiv ausgewertet werden kann. Wieder ist es der Geist Pestalozzis, der uns auf diese Bahn leiten kann (Fabel vom Kind und vom kranken Bäumchen; Episode aus Lienhard und Ger-

trud). Immer muß die Ehrfurcht vor der Würde des Menschenbruders im Vordergrund unseres Tun und Lassen sein. Aufschluß müssen wir haben über die Persönlichkeit, das soziale Milieu und die soziale Einstellung unseres Schützlings. Und wieder ist es Pestalozzi, der die einzunehmende Haltung des Fürsorgers trefflich umschreibt: „Ja, wenn ich alles zusammennehme, was er getan, aber dann auch überlege, wie er zu dem gekommen, was er getan, und wie er das wurde, was er war und endlich wie er von dem bösen Sinn wieder zurückgekommen, so kann ich nichts anderes von ihm sagen, als: Er ist ein Mensch wie wir.“ (Lienhard und Gertrud.) Hat der Fürsorger den Notfall abgeklärt und analysiert, so muß er die der individuellen Notlage angepaßte Hilfe zu finden suchen. Dabei soll das Endziel jeglicher Fürsorge darin bestehen, die Hilfeleistung so zu gestalten, daß sich der Bedürftige aus eigener Kraft aus der Fürsorge frei machen kann. Mittel dazu sind die Hilfe finanzieller Art und die geistige und psychologische Betreuung des Schützlings. Die schönste Aufgabe ist wohl die, dem Schützling wieder Selbstvertrauen in die Kraft seiner Persönlichkeit zu geben, um ihm damit die Kontaktnahme mit der menschlichen Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei ist eines nicht zu vergessen: *Arbeitstherapie* ist Seelentherapie. Selbst im schwächsten Menschen sind noch Kräfte vorhanden, die zu seinem und seiner Mitmenschen Wohl entfaltet werden sollen.

Muß zur Anwendung *armenpolizeilicher Maßnahmen* geschritten werden, so dürfen diese dem Schützling nicht als Strafmaßnahmen, sondern müssen ihm als Erziehungsmittel vor Augen gehalten werden. Fehlt die Einsicht, so verfehlt naturgemäß die Maßnahme auch ihren Zweck. Öffentliche und private Fürsorge sind nur dann gemeinsam erfolgversprechend, wenn Übereinstimmung in der Zielsetzung und Einigkeit im Handeln besteht.

Als Losung für die Zukunft gibt uns der Redner das Wort Pestalozzis mit auf den Weg: „Wer von Herzen gut ist, richtet mit den Leuten aus, was er will und bringt sie, wozu er will.“

Es spricht anschließend Fürsprecher *Wyder*, Sekretär der Armendirektion Bern, über die

Praxis der Armenpflege.

Der Referent benennt die grundlegenden Momente einer fruchttragenden Armenpflege folgendermaßen:

1. die Feststellung des Tatbestandes;
2. die Würdigung des Tatbestandes;
3. die Maßnahmen;
4. die Kontrolle.

1. **Die Feststellung des Tatbestandes** ihrerseits läßt sich wiederum unterteilen zwecks Ermittlung des genauen Sachverhaltes, der von großer Wichtigkeit ist. Der *Fürsorgefall als äußerer Rahmen* umfaßt die richtige Eruierung von Zivilstand, Geburtsdaten, Heimatgemeinde, Konfession, eventuell Vormundschaft, Beistand- oder Beiratschaft, Berufe, frühere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, Militärdienstpflicht, Verhalten und Charakter, körperlicher und seelischer Zustand, wohnsitzrechtliche Verhältnisse, ökonomische Lage (Einkommen und eventuelles Vermögen) des Hilfesuchenden.

Die *Merkmale des Armenfalles* können verschiedenartiger Natur sein. — Das Hauptmerkmal ist der Mangel an Mitteln für den Lebensunterhalt. Daneben kommen die Ursachen, die zu dieser Lage führen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. Aufgabe des Armenpflegers ist es, diese *Ursachen der Armut* zu bekämpfen und

auszurotten; hiezu genügt es nicht, dem Unterstützungsbedürftigen die momentan notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Ursachen wurden statistisch erfaßt und laut Beschluß der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 28. Juni 1946 im „Armenpfleger" Nr. 10 vom Oktober 1946 publiziert. Sie lassen sich in folgende Kategorien einteilen: normalbiologische, pathologische, psychologische, wirtschaftliche und katastrophale Ursachen. Um praktisch arbeiten zu können, muß die angemessene Ursache erfaßt werden. Vielfach können gleichwertige Ursachen in einem Fall zusammentreffen; es ist nicht immer leicht, die hauptsächlichste Ursache zu bestimmen. Die Methoden, die zur Feststellung des Tatbestandes führen können, sind: die direkte Befragung des Hilfesuchenden; Erhebungen bei anderen Amtsstellen und bei Drittpersonen; Hausbesuch und Inspektionen; Einholung von Gutachten.

2. **Die Würdigung des Tatbestandes** besteht darin, aus dem ermittelten Tatbestand die Schlußfolgerungen zu ziehen, d. h. einerseits die charakteristischen Merkmale aus den vielen Einzelheiten zu sammeln und anderseits den zukünftigen Verlauf und Ausgang des Unterstützungsfalles zu deuten.

Einmal muß festgestellt werden, ob es sich überhaupt um einen Armenfall handelt. Dazu gehört die Festsetzung des minimalen Lebensbedarfes, d. h. des physischen und des sozialen Existenzminimums, wobei die Verhältnisse am Wohnort des Bedürftigen maßgebend sind. Aus dem Sachverhalt wird auch zu folgern sein, ob dauernde oder vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt. Im interkantonalen Gebiet der Armenpflege ist noch in Betracht zu ziehen, ob ein sogenannter Konkordatsfall vorliegt oder nicht. Der Armenpfleger wird auch überprüfen müssen, ob seine sachliche Zuständigkeit gegeben ist, sowie auch die örtliche. Im Hinblick sowohl auf die finanzielle, wie auf die psychologische und soziale Seite des Falles muß gewürdigt werden, ob der Fall der Verwandtenunterstützungspflicht zu übergeben ist. Wie bereits angetönt, muß sich der Armenpfleger, bevor die Hilfemaßnahmen beginnen, Rechenschaft geben können über den *künftigen Verlauf* und *Ausgang des Unterstützungsfalles.*

3. **Die Maßnahmen** entsprechen der Würdigung des Falles und sollen beginnen mit der Fürsorgetätigkeit. Der Armenpfleger muß planmäßig, aber doch individuell zu helfen suchen. Wo immer möglich, soll der Hilfesuchende selbständig gemacht werden, oder aber, wo dies nicht möglich ist, soll zweckmäßige dauernde Unterstützung Platz greifen. Wir unterscheiden zwischen *erzieherischer, gesundheitlicher* und *wirtschaftlicher* Hilfeleistung. Für die Fürsorgetätigkeit wichtig ist auch das Problem verschuldeter oder unverschuldeter Armut, und auch in dieser Beziehung hat sich die zu treffende Maßnahme anzupassen.

4. Was die **Kontrolle** anbelangt, so muß sowohl eine administrative wie auch eine Kontrolle des Fürsorgefalles als solcher errichtet werden, damit ein möglichst genaues Bild des Ganzen geschaffen werden kann.

Der Kernpunkt der Armenfürsorge ist und muß aber bleiben die Grundwahrheit: Der einzelne Mensch muß befähigt werden, sich auf Grund eigener Leistungen selbständig ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.

Samstagmorgen um 8.45 Uhr spricht Dr. *Menz*, Gesundheitsamt, Basel über:

Die Behandlung von Psychopathen.

Umgang mit Psychopathen bildet nur einen Teil des Kapitels Menschenbehandlung überhaupt. **Menschenbehandlung** ist die Gestaltung der Einwirkung auf andere mittelst Erziehung, Beratung, Zusammenarbeit usw. Sie setzt Menschenkenntnis voraus und diese wiederum Selbsterkenntnis, verbunden mit Auf-

geschlossenheit dem Nächsten gegenüber. Selbsterkenntnis erfordert ein Abstandnehmen von sich selbst und Selbstkritik. Durch diese letztere entdecken wir eine Reihe Eigenschaften aus eigensten Erlebnissen und machen Erfahrungen, die uns ein besseres Verstehen des Nächsten ermöglichen. Sind wir nicht in der Lage, unsere eigenen Schwächen und Schwierigkeiten zu entdecken und zu erfassen, so hindern sie uns, dem Nächsten mit der nötigen Bereitschaft und Geduld entgegenzutreten. Kommen wir aber in einer ehrlichen Selbstkritik zum Schluß, daß wir nicht in der Lage sind, diese persönliche Bereitschaft herzustellen, so ist es besser, wir verzichten darauf, uns mit psychopathischen Persönlichkeiten zu beschäftigen.

Neben dieser allgemeinen Menschenkenntnis fordert der Umgang mit Psychopathen **Kenntnis der psychopathischen Charaktereigenschaften.** Die Psychopathie ist sehr mannigfaltig und bewegt sich zwischen den Grenzen der eigentlichen Geisteskrankheiten, wie manifeste Schizophrenie, Epilepsie, Durchschnittspsyche und anderseits organischer Krankheiten. Es besteht oft eine gewisse Wechselwirkung Körper/Seele im Sinne des circulus vitiosus. Die psychopathischen Eigenschaften lassen sich in folgende Gruppen einteilen: a) die Geltungsbedürftigen (Aufschneider, Lügner, Pseudologen); b) die passiven Persönlichkeiten (Willenlose, Haltlose, Selbstunsichere); c) die aktiven Persönlichkeiten (Erregbare, Explosive, Stimmungslabile, Fanatiker). Wichtig bei der Behandlung der Psychopathen ist vor allem von Anfang an, ein Vertrauensverhältnis herzustellen. Man muß sich dem Patienten gegenüber vorurteilslos einstellen, insbesondere soll man versuchen, sich in die Lage der zu beratenden Person hineinzudenken. Als erste Heilmaßnahme drängt sich meist eine ärztliche Untersuchung auf, die einen ausführlichen Bericht über den Patienten darbringen soll. Gestützt auf diesen Bericht muß dann betreffend die Zukunft des Patienten das Angemessene unternommen werden, sei es Weiterverfolgung der ärztlichen Behandlung, Beurfswechsel, Arbeitseinsatz usw. Wichtig ist vor allem, sich ein objektives Bild über die Sachlage und den Patienten zu machen, um in der Lage zu sein, das für ihn Richtige zu tun.

Als letzter Referent ergreift Dr. *Zihlmann*, Basel, das Wort über:

Die berufliche Ausbildung des Armenpflegers.

In erster Linie muß der Armenpfleger gewisse **Charaktereigenschaften** besitzen, so z. B. Liebe und Interesse am Schicksal des Mitmenschen, Trieb zum Helfen, Güte, Initiative, Takt, Aufrichtigkeit, Verantwortungsbewußtsein, positive, humanitär oder religiös begründete Weltanschauung, Lebensweisheit, verbunden mit Humor und Optimismus. Das Berufswissen läßt sich gruppieren in die Begriffe: *Mensch* (Physiologie, Biologie, Pathologie, Ursachen oder Rückwirkungen einiger Krankheiten), *Milieu* (Kenntnis der Umwelt und Kenntnis der Sozialwissenschaften, wie Jurisprudenz, Volkswirtschafts- oder Sozialpolitik, soziale Medizin, Erbbiologie, Soziologie, Psychologie usw.), *Hilfe* (Fürsorge, Erziehung, Hygiene, materielle Unterstützung).

Wie läßt sich dieses Berufswissen erlernen? Einmal durch jahrelange gründliche *Einführung* und *Selbststudium*, *Weiterbildungskurse* — sei es auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft oder des Kantons, Armenpflegerkonferenzen usw.; die heute bestehenden Möglichkeiten sind: Kurse an den sozialen Frauenschulen in Zürich, Luzern und Genf; das Diakonenheim in Greifensee; die Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern; Vorlesungen an verschiedenen Universitäten; Fachpresse und Literatur; Instruktionskurse und Tagungen der einzelnen Fachverbände (Pro Juventute, Pro Infirmis, Schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen, Schweiz. Verband für Berufsberatung).

Was die künftigen Ausbildungsmöglichkeiten anbelangt, so macht der Redner folgende *Vorschläge:* Weiterführung der Kurse an den sozialen Frauenschulen; Schaffung eines Fürsorgeseminars oder Erweiterung der heilpädagogischen Seminarien durch zusätzliche fürsorgerische Ausbildung an der Universität Zürich; Weiterausbildung der Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern; Weiterführung der Fortbildungskurse wie der vorliegende, eventuell mit mehr Plan und Spezialisierung; gegenseitiger Gedankenaustausch. Das armenpflegerische Wissen bedarf steter Vertiefung, Ausweitung und Erneuerung, und es darf der Wille zur Weiterbildung nicht fehlen.

Zum Schluß verdankt Dr. *Kiener* die verschiedenen, alle sehr interessanten und lehrreichen Referate und eröffnet die Diskussion, die jedoch nicht benützt wird. Es werden lediglich die **Anträge** gestellt:

1. Es sollen weiterhin solche Fortbildungskurse durchgeführt werden.
2. Es sollten auch weitere interessierte Fachkreise und einschlägige Organisationen an diese Kurse eingeladen werden.
3. Die gehörten Referate sollten gedruckt werden.
4. Die einzelnen Kantone sollten Kurse veranstalten, an denen auch die Funktionäre kleiner Gemeinden teilhaben können.

Um 10.45 Uhr schließt der Leiter den Kurs.

Die Berichterstatterin: *K. Hochuli.*

Bern. — *Das bernische Armenwesen im Jahre 1945.* Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erwähnt einleitend die Tätigkeit der Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht, die Beschlüsse der schweizerischen Armendirektorenkonferenz, die Verhandlungen der kantonalen Armenkommission und die Frage der Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen nach den Postulaten Dr. Morf und Schwarz im Großen Rate. Aus dem Abschnitt „Rechtsabteilung" ist zu entnehmen, daß ein Verwandtenbeitragsstreit den Regierungsrat unterm 13. Juli 1945 veranlaßte, in einem Kreisschreiben feststellen zu lassen, daß mehrere gleichzeitig unterstützungspflichtige und gleichzeitig belangte Blutsverwandte, soweit sie im Kanton Bern wohnen, als Streitgenossen in einem einzigen Verfahren belangt werden können und sollen. Die strenge Praxis gegenüber unterstützungspflichtigen Verwandten in auf- und absteigender Linie wurde bestätigt; bezüglich der Unterstützungspflicht der Geschwister dagegen wurde festgestellt, daß unter „günstigen Verhältnissen" nur solche zu verstehen seien, die als Wohlstand bezeichnet werden können, und bei denen der Unterstützungspflichtige sich einer gewissen ökonomischen Sorglosigkeit hingeben kann. Häufig wird rückwirkende Auferlegung von Verwandtenbeiträgen verlangt. In dieser Beziehung hat der Regierungsrat festgestellt, daß höchstens die Armenbehörde Beiträge von einem Zeitpunkt an verlangen kann, der weiter zurückliegt als derjenige, an dem sich die Armenbehörde erstmals mit bestimmten Begehren an den unterstützungspflichtigen Verwandten gewandt hat. Aber auch die Armenbehörde kann dies nur dann tun, wenn sie keine Möglichkeit hatte, sich schon beim Beginn der Unterstützung mit dem unterstützungspflichtigen Verwandten in Verbindung zu setzen und anderseits der Verwandte damit rechnen mußte, daß er Unterstützungsbeiträge werde leisten müssen.

Die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle der *Einwohnergemeinden* ist im Berichtsjahr annähernd gleich geblieben wie im Vorjahr. Die Armenpflege der dauernd Unterstützten weist eine Verminderung um 616 Fälle auf, die darauf zurückzuführen ist, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über die zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes immer mehr Personen von der Armenpflege befreit werden können. Die Armenpflege der vor-